

Das heute noch in drei Handschriften überlieferte anonyme Kapitular²³ hatte in seinem erschließbaren Archetyp nämlich eine für karolingerzeitliche Kapitularien- und Konziliengesetzgebung ganz atypische formale Eigentümlichkeit aufgewiesen: eine an das Ende statt an den Anfang plazierte Inhaltsübersicht über die einzelnen Kapitel in Rubrikenform, auf daß deren Inhalte *melius replicentur* – also gewissermaßen eine ‘Recapitulatio’. Mit dieser ungewöhnlichen Positionierung der Capitulatio hat sich die Überlieferung nur schwer abfinden können: In einer Handschrift ist die ‘Recapitulatio’ geschlossen an den Anfang versetzt worden, im Codex aus Barcelona immerhin zum größten Teil, während in einer Art Kompromißlösung die erste und letzte der Rubriken zugleich aber am alten Platz verblieben sind; diese letzte Rubrik fordert generell zur Befolgung des Kapitulars auf, die erste lautet: *Quid sit canon vel quid contineatur in canone*²⁴. Und die nunmehr ersten Sätze des neuangeschlossenen Brieffragmentes scheinen genau diese Frage wieder aufzunehmen: *Canonici primum interrogandi sunt, quid sit canon ... Quid primum sit observandum in canone*²⁵. Vielleicht hat man also den Rückbezug der am Ende des Bischofskapitulars verbliebenen zwei Rubriken später nicht mehr erkannt und den Text für ergänzungsbedürftig befunden²⁶; möglicherweise hat man die Anweisungen des Brieffragmentes zur Kanoniker-Examinatio – zu Recht – auch für praxisnäher befunden als die Ausführungen des Bischofskapitulars über die Wortbedeutung von *canon* im ersten Kapitel²⁷: Mißverständnis oder Notlösung – in jedem Fall wird man den neu hergestellten Inhaltsbezug auf das Bischofskapitular als Auslöser für jene redaktionelle Entscheidung anzusehen haben, durch die der Brief zumindest fragmentarisch in dieser spezifischen Gestalt erhalten geblieben ist.

Adresse und Ausstellerangabe des Schreibens im Codex Barcelona 228 sind heute verloren; die Funktion des Adressaten und die Art seines Verhältnisses zum Autor des Briefes lassen sich dennoch relativ eindeutig erschließen: Dem Fragesteller ist die Funktion der Examinatio von Klöstern und Kanonikergemeinschaften übertragen; ganz selbstverständ-

23) Siehe oben S. 58 Anm. 3.

24) MGH Capit. episc. 3 (wie Anm. 3) S. 35, Z. 5. Zur unterschiedlichen Positionierung der (Re-)Capitulatio in den einzelnen Hss. vgl. ebd. S. 16f. Anm. 2.

25) Z. 1–3 der Edition, unten S. 80.

26) Zur Übernahme dann auch noch der Schlußbemerkungen des Briefes siehe oben S. 58.

27) MGH Capit. episc. 3 (wie Anm. 3) S. 26f.